

## **EuGH ebnet Weg für Verbraucherklage gegen Facebook in Wien**

Weg frei für „Musterklage“ von Max Schrems gegen Facebook in Wien wegen Datenschutzverletzungen von Facebook. Blockadeversuche von Facebook nicht erfolgreich.

Eine neue und sehr enge EuGH-Definition des „Verbrauchers“ nimmt vielen Verbrauchern ihre bisherigen Rechte – unter anderen bei einer „Sammelklage österreichischer Prägung“.

Max Schrems: *„Nach drei Jahren Blockade durch Facebook können die Gerichte nun den Fall prüfen. Facebook muss nun sein Geschäftsmodell vor einem Gericht datenschutzrechtlich prüfen lassen. Das ist ein Riesenproblem für Facebook. Der EuGH hat aber leider die einmalige Chance, endlich auch kollektiven Rechtsschutz zu ermöglichen verpasst, sondern den Ball wieder an den Gesetzgeber zurückgespielt.“*

### **Kurzzusammenfassung:**

- EuGH hat zur nationalen Zuständigkeit von Gerichten bei Verbraucherklagen entschieden. Anlass war die „Facebook-Klage“ ([C-498/16](#), [FBclaim.com](#)).

#### ***Facebook-Klage in Wien zulässig***

- „Musterklage“ zu Facebooks Datenmissbrauch ist laut EuGH in Wien zulässig.
- Erstmals wird eine grundsätzliche Klärung von Facebooks Umgang mit EU-Datenschutzrecht möglich (u.a. ungültige Datenschutzrichtlinien, Online-Tracking, Weitergabe von Daten an US-Behörden).
- Verfahren, das große Teile des Geschäftsmodells in Frage stellt, ist ein großes Risiko für Facebook.
- Facebooks Versuch, das gesamte Verfahren zu blockieren, war nicht erfolgreich.
- Facebook muss voraussichtlich den Großteil der Verfahrenskosten tragen, da sich der Kläger in 20 von 22 Klagepunkten jedenfalls durchgesetzt hat.

#### ***Sammelklage muss endlich europäisch gelöst werden***

- Entgegen der Meinung von Deutschland, Österreich, Portugal und der Europäischen Kommission und des Klägers ist der EuGH (wie zuvor der Generalanwalt) einer neuen Verbraucherdefinition gefolgt. Nur noch der ursprüngliche Vertragspartner eines Unternehmens soll Verbraucherschutz genießen.
- Österreichische „Verbraucher-Sammelklage“ ist als Konsequenz der neuen Verbraucherdefinition des EuGH nicht möglich, aber auch viele andere Verbraucher verlieren ihre Rechte.
- Konzerne können nach dem Motto „teile und herrsche“ Verbrauchersammelklagen blockieren. Unzählige Gerichte müssten 25.000 getrennte aber inhaltsgleiche Klagen bearbeiten.
- Problem der fehlenden europäischen „Sammelklage“ bleibt weiter bestehen. So hat auch der Generalanwalt beim EuGH bereits in seinem Gutachten festgehalten, dass es eine (gesetzliche) Lösung für diese Problem braucht ([Gutachten](#), Absatz 119 bis 123).

#### ***noyb kann ab 25. Mai 2018 kollektiv Datenschutz geltend machen***

- „Datenschutz-Sammelklage“ ab 25. Mai 2018 nach neuer Sondervorschrift im EU-Datenschutzrecht wieder möglich. Neue Datenschutzorganisation [noyb](#) – *European Center for Digital Rights* bietet organisatorische Struktur dafür.

Schrems: *„Ich bin froh, dass nach drei Jahren voller Blockadeversuche jetzt endlich das Verfahren gegen Facebook inhaltlich starten kann. Facebook kann sich in Wien nicht mehr hinter der irischen Datenschutzbehörde verstecken. Wenn die Gerichte festhalten, dass Facebook illegal Daten nutzt, muss das gesamte Geschäftsmodell von Facebook an europäisches Recht angepasst werden. Egal ob der Fall zu einem Konto oder 25.000 Konten zulässig ist – wenn das Geschäftsmodell von Facebook vor einem Gericht landet, ist*

*das ein riesiges Problem für sie. Daher hat Facebook auch verzweifelt versucht, den ganzen Fall loszuwerden. Ob Facebook einmal oder 25.000 verklagt wird, macht für sie keinen echten Unterschied.“*

Dr. Arndt Eversberg, Roland ProzessFinanz AG, Köln zur Situation in Deutschland: *„Da der EuGH eine europäische Verbrauchersammelklage nicht zugelassen hat, muss jetzt der Gesetzgeber eine Lösung finden. In Deutschland ist die zukünftige Bundesregierung gefragt. Deren Musterfeststellungklage ist im aktuellen Entwurf eher ein Schutz für die Unternehmen denn ein effektives Mittel des Verbraucherschutzes. Denn wenn nach Jahren ein Verstoß festgestellt wird, muss jeder Verbraucher alleine auf Schadensersatz klagen. Das ist also ein stumpfes Schwert! Den richtigen Weg weist Österreich, wo die Verbraucherverbände dies zugunsten von Geschädigten dürfen und in vielen Fällen heute schon tun. Es ist bedauerlich, dass diese Modell nicht auch europaweit nutzbar ist.“*

Schrems: *„Leider hat der EuGH auch diese einmalige Chance verpasst, endlich kollektiven Rechtsschutz in Europa zuzulassen. Das war ein Elfmeter, um das Problem endlich zu lösen. Leider hat der EuGH dabei gleichzeitig den Verbraucherbegriff massiv eingeschränkt. Das wird Verbraucher in vielen Fällen hart treffen und künftige Sammelklagen unmöglich machen.“*

*„Wir haben uns in 20 von 22 Klagepunkten durchgesetzt. Unterm Strich wird Facebook die Kosten für das Verfahren tragen müssen.“*

---

## Hintergrund:

---

### **Streit um Gerichtsstand: „Verbraucherklage“ in Österreich oder Millionengrab in Irland?**

Bisher haben die Gerichte mehr als drei Jahre lang die Zuständigkeit der österreichischen Gerichte für diesen Fall diskutiert. Kern der EuGH-Entscheidung ist dabei der Umfang des „Verbrauchergerichtsstands“.

Nach der EU-Regelung (Artikel 15 [EuGVVO](#)) kann ein Verbraucher an seinem Heimatgerichtsstand klagen (in konkreten Fall Wien, Wohnort des Klägers) – und muss nicht, wie sonst üblich, vor Gerichte am Sitz der Beklagten (hier Dublin, Sitz von Facebook) ziehen.

Der Unterschied zwischen Gerichten in Wien und Dublin ist in der Praxis enorm:

- (1) In Irland ist eine Sammelklage nicht möglich. Die Verfahrenskosten für einer „Musterklage“ würden Millionenbeträge verschlingen (siehe z.B.: [€ 2 Mio. für eine Partei in einer Instanz](#))
- (2) In Österreich ist hingegen eine Sammelklage möglich und die Verfahrenskosten sind moderater.

Schrems: *„Wenn Konzerne wissen, dass sie ein Verfahren nicht gewinnen können, dann versuchen sie die Klage aus formellen Gründen los zu werden, oder die Kosten für den Kläger in unleistbare Höhen zu treiben. Facebook wollte den Gerichtssand Dublin durchsetzen, weil eine Sammelklage dort nicht möglich ist und eine ‚Musterklage‘ einen zweistelligen Millionenbetrag kosten würde. Damit hätte man zwar einen Rechtsanspruch, aber der wäre praktisch nicht durchsetzbar.“*

Insgesamt brachte Facebook sechs Gründe vor, um auch eine „Musterklage“ in Wien zu blockieren – fünf dieser Einwände wurden schon zuvor von den österreichischen Gerichten verworfen; der letzte Grund (Verbrauchergerichtsstand) wurde nun prinzipiell für den Kläger entschieden, nur hinsichtlich der Sammelklage konnte sich Facebook gegen die Verbraucher durchsetzen.

### **EuGH: Schrems ist gemeinnütziger „Verbraucher“**

Eine Abfuhr erteilte der EuGH Facebook beim Versuch den gemeinnützig Tätigen Kläger als „Unternehmer“ darzustellen, um den gesamten Fall loszuwerden. Der EuGH stellte fest, dass Schrems rein als Verbraucher gegen Facebook vorgeht. Schrems: *„Hier ist wohl auch eine Entschuldigung von Facebook angebracht, die jetzt seit Jahren den Schmutzkübel schwingen und mir entgegen besseren Wissens eine Gewinnabsicht unterstellen.“*

## **Einschränkung der Verbraucherdefinition macht „Verbraucher-Sammelklage“ unmöglich**

Für eine „Sammelklage österreichischer Prägung“ hatten 25.000 Facebook-Nutzerinnen und -Nutzer ihre Ansprüche an Max Schrems übertragen, der diese unentgeltlich gegen Facebook durchsetzen wollte.

Anstatt 25.000 Gerichte mit 25.000 wortgleichen Klagen zu belasten, könnte so die rechtswidrige Praxis von Facebook in einem Verfahren zentral abgehandelt werden. Realistisch sind nur so die Ansprüche von Nutzern durchsetzbar, da Einzelklagen zu teuer und komplex für Verbraucher sind.

Um eine „Sammelklage“ in Österreich einzubringen, müsste der Verbrauchergerichtstand aber nicht nur dem ursprünglichen Vertragspartner eines Unternehmens, sondern auch einem Rechtsnachfolger (hier dem Kläger) zusteht. Der EuGH hat nun den Verbraucherschutz massiv eingeschränkt: Nur der ursprüngliche Vertragspartner eines Unternehmens ist nach Meinung des EuGH „Verbraucher“.

Schrems: *„Der EuGH hat den Verbraucherbegriff extrem eingeschränkt:*

- *Ein Zweitbesitzer eines Dieseldgate-VWs ist jetzt nicht mehr ‚Verbraucher‘, weil er nicht der ursprüngliche Vertragspartner von VW ist.*
- *Wenn jemand im Supermarkt verdorbenes Essen gekauft hat und ein Familienmitglied deswegen erkrankt, ist dieses nicht mehr ‚Verbraucher‘, weil es nicht den Vertrag geschlossen hat.*
- *Wenn Sie ein auf Amazon bestelltes Geschenk bekommen haben, dann müssen Sie jetzt am Sitz von Amazon in Luxemburg klagen, weil Sie als Beschenker keinen direkten Vertrag mit Amazon haben und daher nicht mehr ‚Verbraucher‘ sind.*

*Das ist vollkommen absurd und eine sehr weltfremde Definition eines schutzwürdigen Verbrauchers. Ich muss leider sagen, dass die Argumente des EuGH hier nicht nachvollziehbar sind.“*

Durch die EuGH-Entscheidung ist es nun Glückssache, ob eine Sammelklage eingebracht werden kann:

- (1) Weiterhin ist eine Sammelklage gegen Beklagte mit Sitz in einem Mitgliedsstaaten mit Sammelklage möglich („Beklagtengerichtsstand“, z.B. gegen ein österreichisches Unternehmen), ebenso
- (2) wenn der Schadensort in einem Land mit Sammelklage liegt – wie der EuGH vor kurzem noch bei einer Kartell-Sammelklage ([C-352/13](#)) judiziert hat („Gerichtsstand am Ort des Schadens“, hier in Deutschland).
- (3) Nur am „Verbrauchergerichtsstand“ soll eine „Sammelklage“ laut EuGH nicht möglich sein.

Schrems: *„Wir haben nun die skurrile Situation, dass Unternehmen bei Kartellverfahren laut EuGH eine Sammelklage einbringen können, Verbraucher das aber nicht dürfen. Ebenso kann man in ein Land mit Sammelklage ‚hineinklagen‘ aber eben nicht als Verbraucher aus so einem Land ‚herausklagen‘. Wie der Generalanwalt des EuGH schon in seinem Gutachten geschrieben hat: Es braucht dringend eine europäische Lösung für Verbrauchersammelklagen.“*

Dr. Arndt Eversberg, Roland ProzessFinanz AG: *„In Österreich können Verbraucherverbände die Verbraucher sammeln und kollektiv Schadensersatz durchsetzen. Wir unterstützen den österreichischen Verbraucherverband und die Arbeiterkammer bereits in einigen großen Verfahren. Dies muss auch in Deutschland möglich sein, wo die geplante Musterfeststellungsklage leider ein stumpfes Schwert ist: Hier sollen zwar Verbraucherverbände gerichtlich feststellen dürfen, dass Verbraucher geschädigt wurden. Doch nach Jahren vor Gericht – der Facebook Fall zeigt dies exemplarisch – muss dann jeder Einzelne noch einmal in einem separaten Verfahren seinen Schadensersatz einklagen. Für die Unternehmen ist absehbar, dass nur ein Bruchteil der Geschädigten ihr Recht tatsächlich durchsetzen wird. Gesetzesverstöße lohnen sich also weiterhin, der effektive Verbraucherschutz steht aktuell nur auf dem Papier.“*

## **Einzelkampf soll durch Organisation abgelöst werden: noyb**

Am 28. November 2017 hat Schrems mit anderen Mitstreitern den Verein „noyb – Europäisches Zentrum für digitale Rechte“ gegründet. noyb will die Durchsetzung des Grundrechts auf Datenschutz wie bei dieser Sammelklage dauerhaft und professionell organisieren. Dabei wird das neue EU-Datenschutzrecht („DSGVO“) genutzt, das gemeinnützigen Vereinen ab 25. Mai 2018 die kollektive Durchsetzung erlaubt.

Noch ist *noyb* aber nicht voll finanziert. Ein Kickstarter läuft unter [www.noyb.eu](http://www.noyb.eu) noch sechs Tage bis 31. Jänner 2018. Gut 85% der benötigten Summe konnten schon gesammelt werden.

Schrems: „*Mein Kampf mit Facebook zeigt, dass man als einzelner Nutzer sehr viel Durchhaltekraft braucht, um eine Klage überhaupt einmal vor ein Gericht zu bringen, aber auch sehr viel möglich ist wie bei der ‚Safe Harbor‘-Klage. Es wird aber Zeit, dass der Kampf für die Einhaltung der Gesetze nicht die Sache einer einzelnen Person ist, sondern mit noyb eine organisierte Struktur bekommt.*“

Ab 25. Mai 2018 gilt ein neues EU-Datenschutzrecht. Damit kann *noyb* unabhängig vom heutigen Urteil kollektive Datenschutzklagen einbringen (Artikel 80 DSGVO). Mit dem neuen Gesetz wird auch die heutige Entscheidung zur „Sammelklage“ ein Pyrrhussieg für Unternehmen die sich nicht an das EU-Datenschutzrecht halten – ab Mai kann eine „Sammelklage“ nach dem neuen Recht einbringen.

### **Hintergrund: Verfahren läuft seit 2011**

(1) Irische Datenschutzbehörde: Schrems brachte 2011 erstmals Beschwerden gegen Facebook bei der irischen Datenschutzbehörde ein. Die Behörde hat drei Jahre lang nicht entschieden ([Beschwerden](#)).

(2) Untätigkeitsklage zu „Safe Harbor“: Eine Beschwerde zu Datentransfers zwischen EU und USA landete nach einer Untätigkeitsklage im Oktober 2013 vor dem EuGH, der im am 6. Oktober 2015 Recht gab und die „Safe Harbor“-Entscheidungen wegen US-Massenüberwachung kippte ([C-362/14](#)).

Die irische Behörde hat darauf ab Dezember 2015 diese Beschwerde erstmals bearbeitet, aber Schrems und Facebook nach wenigen Monaten im Frühjahr 2016 geklagt, um einige neue Fragen dem EuGH vorzulegen. Dieses Verfahren ist aktuell noch in Irland anhängig. Das irische Gericht hat eine dritte Vorlage an den EuGH bereits beschlossen ([Urteil vom 6. 10. 2017](#)), die Vorlage soll in wenigen Wochen ausgefertigt werden. Bis heute hat die irische Behörde daher nicht entschieden.

(3) Direkte Klage in Wien: Da die zuständige Datenschutzbehörde in Irland auch nach drei Jahren zu seinen Beschwerden nicht entschied, nahm Schrems die restlichen Beschwerden in Irland zurück und brachte 2014 eine Klage bei seinem Heimatgericht in Wien ein ([Alle Dokumente hierzu](#)). Über 25.000 Facebook-Nutzerinnen und -Nutzer haben sich dieser angeschlossen. Facebook hat versucht, die Aufnahme dieses Verfahrens durch österreichische Gerichte mit diversen Eingaben zu blockieren. Nachdem das Landesgericht Wien, das Oberlandesgericht Wien und den österreichischen Obersten Gerichtshof damit beschäftigt waren, legte dieser die Klage 2016 dem EuGH vor, der nun entschieden hat.

Nach über sechs Jahren ist damit endlich ein Gericht gefunden, das über die Rechtsverstöße von Facebook entscheiden muss, nachdem die irische Behörde ein Verfahren hierzu *de facto* verweigert.

---

### **Rückfragen / Mehr Infos?**

Eckpunkte zur Klage: [www.europe-v-facebook.org/sk/fs\\_en.pdf](http://www.europe-v-facebook.org/sk/fs_en.pdf) (PDF)

FAQs zur „Sammelklage“: [www.fbclaim.com/ui/page/faqs](http://www.fbclaim.com/ui/page/faqs)

Prozessfinanzierung: [www.roland-prozessfinanz.de](http://www.roland-prozessfinanz.de)

Webpage: [www.fbclaim.com](http://www.fbclaim.com)

Twitter: [@maxschrems](https://twitter.com/maxschrems) (siehe auch für nutzbares Twitter-Video)

E-Mail: [media@fbclaim.com](mailto:media@fbclaim.com) (ggf. auch für Audio-Aufzeichnung einer Stellungnahme)

Telefon: +43 660 1616327 (Max Schrems, *beschränkt erreichbar*)

+49 162 9944910 / +49 40 244 24 28 42 (Dr. Arndt Eversberg, Roland ProzessFinanz AG)

+43 663 454 9660 (Werner Reiter, *noyb*)